

# RS OGH 2019/12/17 2Ob11/19k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2019

## Norm

ZPO §54 Abs1

## Rechtssatz

§ 54 Abs 1 ZPO regelt nur den spätesten Zeitpunkt der Verzeichnung der Kosten. Jede frühere Verzeichnung ist und bleibt wirksam. Demnach sind trotz nicht gelegtem Kostenverzeichnis der obsiegenden Partei die in ihren zweckentsprechenden Schriftsätzen verzeichneten Kosten grundsätzlich zuzusprechen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 11/19k  
Entscheidungstext OGH 17.12.2019 2 Ob 11/19k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0133092

## Im RIS seit

03.06.2020

## Zuletzt aktualisiert am

03.06.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)